

Einwohnergemeinde Bargen BE



Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder und Funktionäre

vom 10.08.2021 / Rev. 26.11.2024 ¹⁾

Der Gemeinderat von Bargaen erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, das folgende Entschädigungsreglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Entschädigung der Behördenmitglieder und Funktionäre der Einwohnergemeinde Bargaen.</p> <p>² Die hierarchische Einordnung der Behördenmitglieder und der Funktionäre in die Organisation der Einwohnergemeinde Bargaen ergibt sich aus der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>
Rechtsverhältnis	<p>³ Das Rechtsverhältnis zu den Behördenmitgliedern und den Funktionären ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Wahl bzw. Ernennung sowie eine allfällige Abberufung erfolgen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Wahl- und Abstimmungsreglements sowie etwaiger Spezialerlasse.</p>
Anspruch auf Entschädigung	<p>Art. 2 ¹ Behördenmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Tätigkeit und Spesenersatz gemäss diesem Reglement.</p> <p>² Die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung der Entschädigungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Spesenersatz. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl als Behördenmitglied oder Abberufung als Funktionär.</p>
Entschädigungsansätze	<p>Art. 3 ¹ Die Entschädigungen für die Behördentätigkeit und die Tätigkeit der Funktionäre, insbesondere die Pauschalentschädigungen, die Sitzungs- und Taggelder werden im Anhang I geregelt.</p> <p>² Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates decken deren Aufwand für die Sitzungsvorbereitung die Verwaltungsbesuche und die Telefonate in Zusammenhang mit ihrer Behördentätigkeit ab. Für die Teilnahme an Sitzungen haben die Mitglieder des Gemeinderates zusätzlich Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Entschädigungsansätze der Teuerung anzupassen.</p>
Spesen ¹⁾	<p>Art. 4 ¹ Behördenmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf Spesenersatz für Auslagen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Einwohnergemeinde Bargaen. Die Ansätze werden im Anhang I geregelt.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Repräsentationsaufgaben, Besuche von Anlässen, Kurse und Anderweitigem sowie Telefonkosten, Internet und Büromaterial eine pauschale Spesenentschädigung. Der Ansatz wird im Anhang I festgelegt.</p>

³ Die Spesen werden nach den effektiv entstandenen, belegten Auslagen vergütet.

⁴ Für Fahrten werden entschädigt:

- a) mit der Bahn bzw. dem öffentlichen Verkehr das Billett 2. Klasse zum vollen Preis;
- b) mit dem Privatauto pro Kilometer gemäss Ansatz im Anhang I; die Versicherung ist Sache des Fahrzeughalters.

Auszahlung

Art. 5 ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt in der Regel am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Präsenzlisten und/oder persönlichen Rapporte.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Dieses Reglement, mit dem Anhang I, tritt am 01.01.2022 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 10. August 2021 beschlossen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2022

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Hansjörg Weber

sig. Monika Käch

Bescheinigung Inkrafttreten

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der obige Reglementsbeschluss im Anzeiger vom 20.08.2021 publiziert wurde und während 30 Tagen vom 20.08.2021 bis 20.09.2021 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Frist ist weder ein Referendum noch eine Beschwerde eingegangen.

Die Reglementsänderung tritt somit per 01.01.2022 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 08.10.2021 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Die Gemeindeverwalterin:

Bargen, 02. November 2021

sig. Monika Käch

Der Gemeinderat hat die Änderungen dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 26. November 2024 beschlossen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Marc Känel

Monika Käch

Anhang I ¹⁾

Entschädigungsansätze Behörden und übrige Funktionäre	ab 01.01.2025
<i>Behörden / Alle</i>	
<u>Sitzungsgeld</u>	
Sitzung (Gemeinderat, Kommissionen, Funktionäre)	80.00
Protokollführung (wenn nicht angestellt bei der Gemeinde)	100.00
<u>Stundenentschädigung</u>	
Allgemein für alle Funktionen	35.00
Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:	
Ferienanteil (gem. kantonaler Regelung)	
Anteil 13. Monatslohn (8,33 Prozent)	
Feiertagsentschädigung (gem. kantonaler Regelung)	
<u>Spesen</u>	
Reise- und Fahrzeugentschädigungen werden gemäss Art. 4 des Entschädigungsreglements entschädigt.	
Autoentschädigung pro Kilometer	0.70
Spesepauschale Gemeinderatsmitglied mit Kommission	2'000.00
Spesepauschale Gemeinderatsmitglied ohne Kommission	1'000.00
Spesepauschale für übrige Behördenmitglieder (ohne Gemeinderat) und Funktionäre (Telefon, Internet, Porti, Büromaterial, usw.)	300.00
Jahresessen Kommissionen; pro Mitglied pro Jahr	100.00
<i>Spezialentschädigungen</i>	
<u>Jahresentschädigung Gemeinderat</u>	
Präsident	9'000.00
Vizepräsident	5'000.00
Mitglieder	4'000.00
<u>Pauschalentschädigungen Funktionäre</u>	
Zählerableser Elektrizitätsversorgung, Pauschale pro Zähler (2 Ablesungen/Jahr)	5.00
Brunnermeister/Wasserwart	5'000.00
Zählerableser Wasserversorgung pro Zähler (1 Ablesung/Jahr)	5.00
Siegelungsbeamter (pro Siegelung)	100.00

Entschädigungsreglement

Bei Änderung Verhältnisse oder neuen Funktionen: Zuständigkeit Gemeinderat
im Rahmen seiner Finanzkompetenz für wiederkehrende Ausgaben gemäss
Art. 5 Gemeindeordnung

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Pro eidgenössischen, kantonalem und kommunalem Wahltag

100.00

Pro Abstimmungstag

50.00

¹ Totalrevision Anhang I vom 26.11.2024